



Antrag auf Änderung  
der Schutzgebietsgrenze  
Landschaftsschutzgebiet  
Nr. 4.26.029 Riedlinger Alb in  
Riedlingen - Pflummern

19.03.2021

**Antragsteller**

Stadt Riedlingen

**Auftragnehmer**

Menz Umweltplanung

**Bearbeiter**

Dagmar Menz

**[www.menz-umweltplanung.de](http://www.menz-umweltplanung.de)**

[info@menz-umweltplanung.de](mailto:info@menz-umweltplanung.de)

Magazinplatz 1  
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235

Fax 07071 - 440236

## Inhalt

1	Anlass und Zielsetzung .....	4
2	Übergeordnete Planungen.....	5
2.1	Regionalplan .....	5
2.2	Flächennutzungsplan .....	5
2.3	Weitere Schutzgebiete .....	6
3	Rechtliche Grundlagen .....	6
4	Landschaftsschutzgebiet „Riedlinger Alb“ .....	7
5	Lage, Größe und Beschaffenheit der Aufhebungsfläche.....	8
6	Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet .....	9
6.1	Artenschutzrechtliche Auswirkungen .....	9
6.2	Auswirkungen auf die Landschaft und die Erholung .....	9
7	Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation für die Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebiets .....	10
7.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	10
7.2	Kompensation .....	13
8	Begründung zum Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet .....	14
9	Literatur/Quellen.....	16

**Datengrundlage Abbildungen und Pläne** (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

Fotos: Menz Umweltplanung

## 1 Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Riedlingen hat auf der Gemarkung Pflummern im Gewann „Zehntscheueräcker“ die Aufstellung des Bebauungsplans „Zehntscheueräcker 4“ beschlossen (Abbildung 1). Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Es soll eine Bebauung für Wohnnutzung ermöglicht werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,35 ha. Dabei handelt es sich um eine Fläche am westlichen Ortsrand, die landwirtschaftlich genutzt wird.

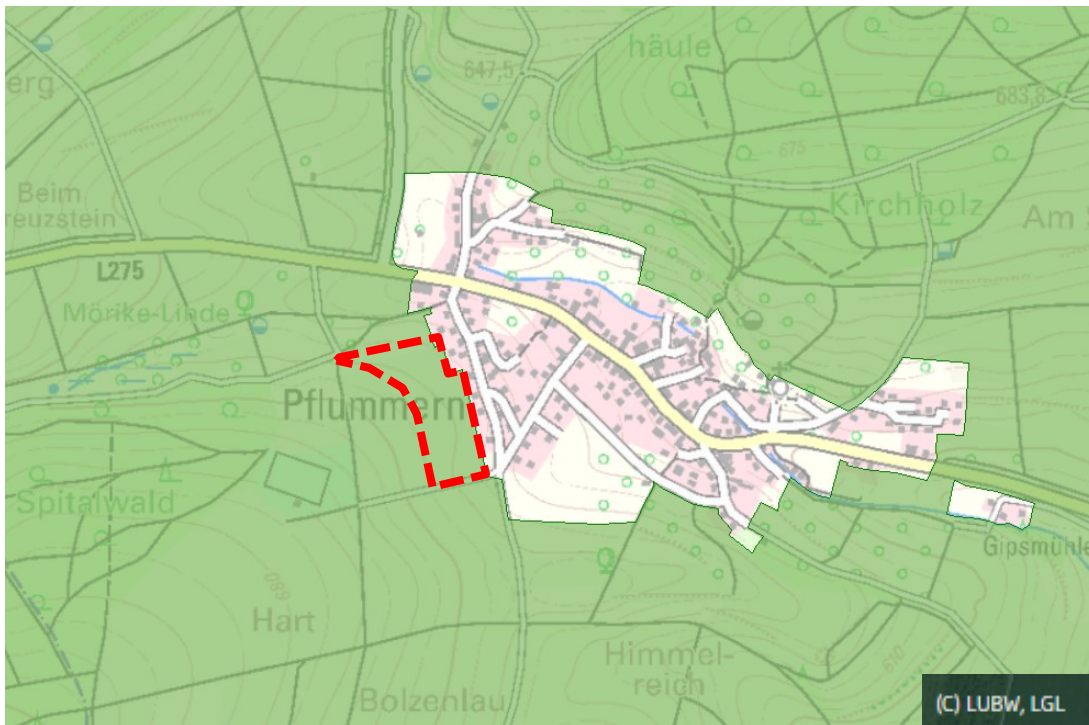
Abb. 1: Räumliche Lage des Bebauungsplans „Zehntscheueräcker 4“/ des Aufhebungsbereichs in Riedlingen - Pflummern (rote Umrandung)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Nr. 4.26.029 „Riedlinger Alb“. Um diese Siedlungserweiterung zu ermöglichen, soll die Fläche des Geltungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Eine Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Biberach, auf Anfrage der Stadt Riedlingen in Aussicht gestellt.

Die Stadt Riedlingen beantragt deshalb die Aufhebung der Fläche des Geltungsbereichs Bebauungsplan Zehntscheueräcker 4 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Riedlinger Alb“.

Abb. 2: Räumliche Lage des Aufhebungsbereichs im Landschaftsschutzgebiet „Riedlinger Alb“ (grüne Fläche)



## 2 Übergeordnete Planungen

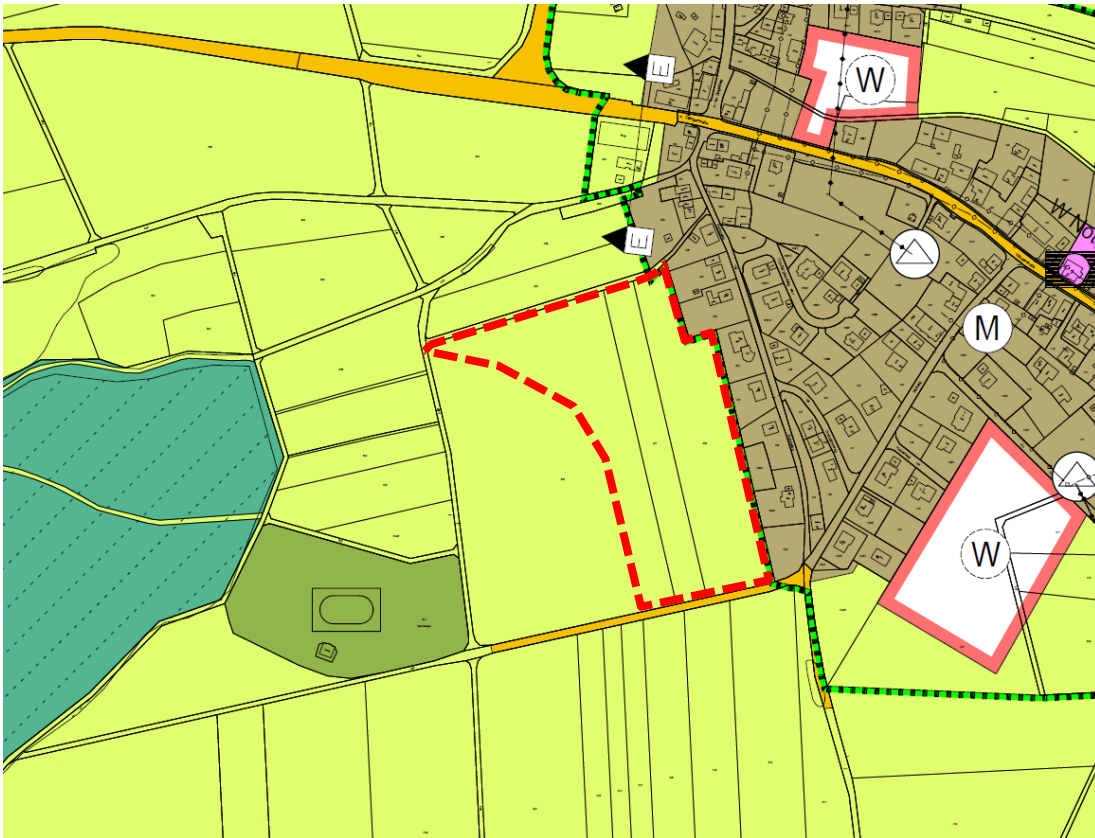
### 2.1 Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan der Region Donau-Iller liegt der Geltungsbereich innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 26 Riedlinger Alb und im Landschaftsschutzgebiet Riedlinger Alb (REGIONALVERBAND DONAU-ILLER 1987). Durch das Gebiet Zehntscheueräcker verläuft eine Richtfunkstrecke. Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung. Im Entwurf zur Anhörung liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) (REGIONALVERBAND DONAU-ILLER 23.07.2019).

### 2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus (Abbildung 3) (VEREINBARE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RIEDLINGEN, Digitalisierung 2016). Westlich des Geltungsbereichs grenzt eine Grünfläche mit Sportplatz an, östlich grenzt direkt Mischgebietsbebauung an. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft entlang der angrenzenden bestehenden Mischgebietsbebauung.

Abb. 3: Geltungsbereich im Flächennutzungsplan (VEREINBARE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RIEDLINGEN 2016)



Der Flächennutzungsplan wird derzeit von der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen fortgeschrieben. Im Vorentwurf (2020) ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche aufgenommen.

### 2.3 Weitere Schutzgebiete

Die Grenze des FFH-Gebiets Glastal, Großer Buchwald und Tautschbuch verläuft westlich außerhalb des Geltungsbereichs in 140 bis 380 m Entfernung. Es besteht keine direkte Betroffenheit durch das Wohngebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht erkennbar, da die geplante Bebauung im Aufhebungsbereich außerhalb des FFH-Gebietes liegt.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Wesentliche Rechtsgrundlagen für die beantragte Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Riedlinger Alb“ sind §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), in Verbindung mit § 23 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) in der Fassung vom 23.07.2020.

#### **4 Landschaftsschutzgebiet „Riedlinger Alb“**

Die Verordnung des Landratsamts Saulgau über das Landschaftsschutzgebiet „Riedlinger Alb“ vom 25.02.1963 wurde mit Verordnung des Landratsamtes Biberach zur Änderung der Verordnung vom 30.05.2001 geändert. Die Rechtskraft erfolgte mit Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung vom 28.02.1963. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 69489,9 ha und befindet sich im Landkreis Biberach (LSG Nr. 4.26.029). Ein weiterer, nicht von der Änderung betroffener Teil des Landschaftsschutzgebiets Riedlinger Alb liegt im Landkreis Reutlingen (LSG Nr. 4.15.130).

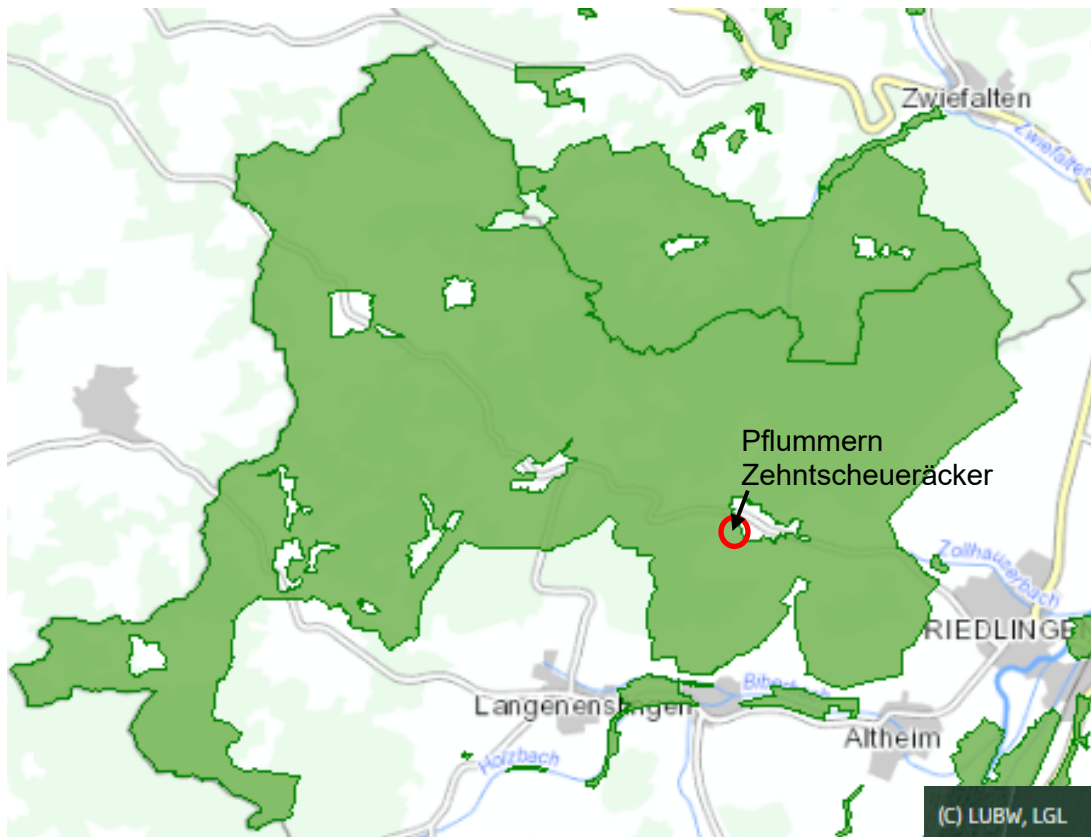
Nach § 26 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Die für das LSG geltende „Verordnung des Landratsamtes Saulgau über das Landschaftsschutzgebiet "Riedlinger Alb" vom 25. Februar 1963 (Schwäbische Zeitung, Ausgabe Riedlingen vom 28.02.1963, Ausgabe Saulgau vom 01.03.1963)“ beinhaltet keinen konkreten Schutzzweck. Im geschützten Gebiet sind Änderungen verboten, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Im Schutzgebietssteckbrief wird das LSG als Weißjuraoberfläche mit teilweise mächtiger Molassebedeckung (eiszeitliche Schmelzwasserrinnen) beschrieben.

Die Lage des Aufhebungsbereichs im Landschaftsschutzgebiet ist in Abbildung 4 dargestellt.

Abb. 4: Lage des Aufhebungsbereichs innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Riedlinger Alb“– Überblick



## 5 Lage, Größe und Beschaffenheit der Aufhebungsfläche

Die Ortslage von Pflummern hat eine reizvolle Lage im Tal und auf angrenzenden Hängen des Altbachs. Die Landschaft um den Ort Pflummern zeichnet sich durch eine Vielfalt an Nutzungen und Strukturen und eine besondere Eigenart aus. Ausgedehnte Streuobstbestände, Feldhecken, Laubwaldbestände und Waldränder, alte Bäume und Baumgruppen prägen zusammen mit dem gewachsenen Ortsbild diesen Landschaftsteil am Rand der Schwäbischen Alb. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds ist diese Landschaft Teil des Landschaftsschutzgebiets Riedlinger Alb.

Die beantragte Aufhebungsfläche (ca. 3,4 ha) für das geplante Baugebiet grenzt im Westen an eine durch Gärten mit Bäumen und Sträuchern aufgelockerte Mischgebietsbebauung am Ortsrand bzw. an Äcker in der freien Landschaft an. Der Geltungsbereich selbst zeichnet sich durch Ackernutzung in Hanglage aus (s. Abbildung 6 und 7). Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild aufgrund von Vielfalt oder Eigenart ergibt sich innerhalb des Geltungsbereichs nicht.

Das Gebiet ist vom gegenüberliegenden Hang nördlich von Pflummern zum Teil einsehbar. Durch den Verlauf der Geltungsbereichsgrenze in etwa entlang der Höhenlinie 645 m wird nahezu die bisherige Höhen-



lage der Bebauung beibehalten und die Sichtbarkeit der geplanten Bebauung auf neue Gebäude entlang der Geltungsbereichsgrenze begrenzt. Von der Landschaft im Westen und Süden aus ist das Gebiet überwiegend gut einsehbar.

Die Wege um Pflummern, teilweise mit Aussicht ins Donautal, werden von Spaziergängern, Wandernden und Radfahrern genutzt. Ein ausgewiesener Radwanderweg verläuft entlang des Rehmwegs und weiter nach Süden Richtung Andelfingen. Nördlich des Plangebiets verläuft ein markierter Wanderweg von der Villingerstraße über einen parallel zum Altbach geführten Weg. Weitere Erholungsinfrastruktureinrichtungen sind der Sportplatz mit Grillplatz und Parkplatz im Gewann Hart südwestlich der Zehntscheueräcker. Das Bebauungsplangebiet ist sowohl von Rad- und Wanderwegen als auch von der Umgebung des Sportplatzes aus einsehbar. Die Aufhebungsfläche selbst hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

## **6 Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet**

Es sind Änderungen zu betrachten, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

### **6.1 Artenschutzrechtliche Auswirkungen**

Durch die geplante Entwicklung des Gebietes kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Eine Bebauung des Gebietes kann zu Lebensraumverlusten von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien führen. Das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt von den konkreten Artenvorkommen ab. Eine Unterstellung der Nutzung aller geeigneter Habitatstrukturen würde dazu führen, dass ein hoher Bedarf an funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich wird.

Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien möglich. Zudem wird empfohlen, die Ackerflächen im August auf ein Vorkommen des Ackerwildkrauts Spelz-Trespe zu untersuchen.

Auf der Grundlage dieser Untersuchungen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen. Dies ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren beabsichtigt.

### **6.2 Auswirkungen auf die Landschaft und die Erholung**

Durch die Herausnahme der Fläche aus dem LSG wird eine zusätzliche Bebauung ermöglicht und bisher unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Fläche dauerhaft für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Damit verbunden ist ein Verlust von Freiraumfläche.

Der Verlust von unbebauter Freifläche als Verdunstungsfläche ist im Zusammenhang mit der prognostizierten Zunahme der Hitzetage,

Schwüle- und Sommertage relevant. Die Kühlwirkung durch Verdunstung geht im Bereich der versiegelten Flächen verloren.

Die geplante Grenze der Wohnbebauung schließt sich in ihrer Höhenlage an die bestehende Bebauung an und passt sich in das Ortsbild von Pflummern ein. Die Hausgärten der angrenzenden Grundstücke mit ihren Grünstrukturen bleiben bestehen. Die besondere Eigenart der Landschaft um Pflummern mit einer Vielfalt an Nutzungen und Strukturen wird im Geltungsbereich nicht beeinträchtigt. Die Vielfalt der landschaftsbildprägenden Strukturen im Landschaftsraum bleibt erhalten, die Strukturen sind nicht von der Bebauung betroffen.

Das Bebauungsplangebiet ist sowohl von den Rad- und Wanderwegen als auch von dem Sportplatz aus einsehbar. Auch von dem Weg am gegenüberliegenden Hang wird das Gebiet sichtbar sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Landschaft und Erholung durch visuelle Veränderung oder Verlust von Sichtbeziehungen in das Donautal sind nicht zu erwarten. Diese Einschätzung setzt voraus, dass die zukünftigen Gebäudehöhen die vorhandenen Höhen von Wohngebäuden nicht wesentlich überschreiten.

Die Aufhebungsfläche befindet sich im durch den Regionalplan festgelegten Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 26 Riedlinger Alb bzw. im identisch abgegrenzten Landschaftsschutzgebiet Riedlinger Alb. Negative Auswirkungen auf das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet sind nicht zu erwarten.

## **7 Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation für die Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebiets**

### **7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und von Konflikten mit den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung.

Es wird die Höhenbeschränkung der Fläche am Hang bis ca. zur Höhenlinie 645 m (Abbildung 5 und 6 Linie orange) empfohlen. Auf den südlich der Fläche gelegenen Äckern auf der Hochfläche gibt es Feldlerchenreviere, die bei den Begehungen 2018 und aktuell im Juni 2019 im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans festgestellt wurden. Diese Tatsache spricht dafür, diese Höhenlinie mit der aus dem LSG herausgenommenen Fläche nicht zu überschreiten, um die Kulissenwirkung durch eine Bebauung zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.

Gehölzfällungen am Ortsrand dürfen ausschließlich zwischen November und Ende Februar bei Frosttemperaturen erfolgen, alternativ können die Fällungen nach vorheriger Inspektion durch einen Fledermausspezialisten auch in der Zeit vom 1. Oktober bis 28 Februar durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Konflikten mit Landschaftsbild und Erholung sind die Begrenzung und Anpassung zukünftiger Gebäudehöhen an die vorhandene Bebauung von Pflummern und eine Durchgrünung des Gebiets vorzusehen.

Die Höhenlage 630 bis 640 m entspricht grob der maximalen Höhenlage der Bebauung von Pflummern auf der südlichen und der gegenüberliegenden Hangseite. Durch den Verlauf der Grenze der Aufhebungsfläche in etwa entlang der Höhenlinie 645 m (s. Abbildungen 5, 6 und 7) wird weitgehend die bisherige Höhenlage der Bebauung beibehalten und die Sichtbarkeit der geplanten Bebauung auf neue Gebäude entlang der südwestlichen Grenze begrenzt. Eine erhebliche Änderung oder Verunstaltung des Landschaftsbilds kann mit dieser Höhenbeschränkung vermieden werden.

Abb. 5: empfohlene Höhenbeschränkung in der Hanglage (orange)

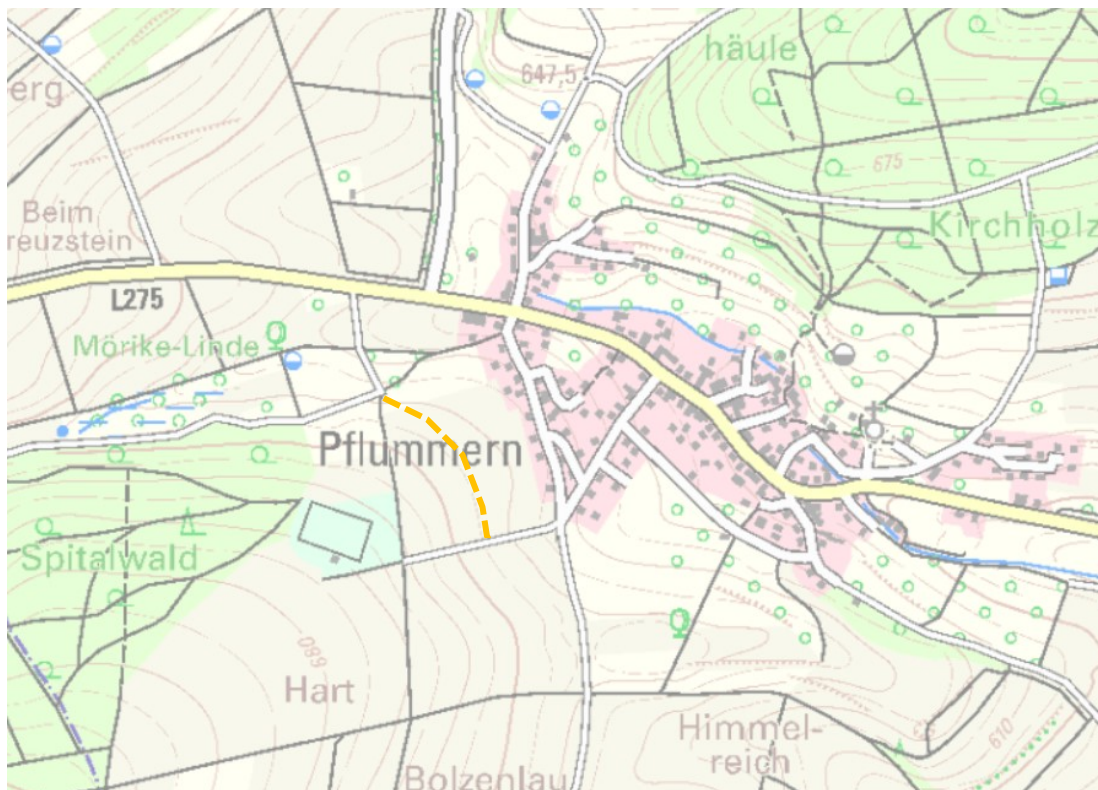


Abb. 6: Blick vom Waldrand nördlich von Pflummern auf den Aufhebungsbereich, Gewinn Zehntscheueräcker, und empfohlene Höhenbeschränkung in der Hanglage (orange)



Abb. 7: Blick von Süden beim Sportplatz auf den Aufhebungsbereich und empfohlene Höhenbeschränkung in der Hanglage (orange)



## 7.2 Kompensation

Zur Kompensation wird vorgeschlagen, dem Landschaftsschutzgebiet die bisher zur Bebauung vorgesehene Fortschreibungsfläche von 2,10 ha am Ortsrand Pflummern (RP-W1 Pflummern) im Gewinn Lehmgrubenacker zuzuschlagen. Nach Abstimmung mit der Stadt Riedlingen entfällt die untersuchte Fortschreibungsfläche im Entwurf des Flächennutzungsplans vollständig. Die Fläche ist geprägt durch Ackerflächen und einen Streuobstbestand mit älteren Obstbäumen.

Abb. 8: im Entwurf des Flächennutzungsplans entfallende Fortschreibungsfläche RP-W1 Pflummern im Gewinn Lehmgrubenäcker



## 8 Begründung zum Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet

Die Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Riedlinger Alb“ beinhaltet kein konkretes Schutzziel. Die Landschaft der Weißjuraoberfläche mit eiszeitlichen Schmelzwasserrinnen um den Ort Pflummern zeichnet sich durch eine Vielfalt an Nutzungen und Strukturen und eine besondere Eigenart aus. Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds ist diese Landschaft Teil des Landschaftsschutzgebietes Riedlinger Alb und soll erhalten werden.

Da in den Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich wesentliche Veränderungen der Landschaft untersagt werden, kann der Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaft der Weißjuraoberfläche mit Schmelzwasserrinnen als eine Zielsetzung der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes angesehen werden. Mit der Herausnahme der beantragten Fläche am Ortsrand von Pflummern aus dem Landschaftsschutzgebiet gehen die typische Vielfalt der landschaftsbildprägenden Strukturen und Nutzungen und damit die Eigenart des Landschaftsraumes nicht verloren.

Die in der Aufhebungsfläche stattfindende Ackernutzung gehört zu den Nutzungsstrukturen der Kulturlandschaft und den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Der Verlust der Ackerflächen im Umfang von 3,35 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist jedoch für das Landschaftsbild bei dem Gesamtumfang der Ackerflächen in der umgebenen Landschaft von untergeordneter Bedeutung. Die Vorkommen der Feldlerche und evtl. weiterer Offenlandvogelarten in den Ackerflächen

südlich und westlich der Aufhebungsfläche wurden durch die Begrenzung der Höhenlage am Hang berücksichtigt. Die konkreten Vorkommen von artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden im Rahmen der Umweltuntersuchungen zum geplanten Wohngebiet untersucht. Entsprechende Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sind nach Vorliegen der Ergebnisse ggfs. vorzusehen.

Die Aufhebungsfläche mit ca. 3,4 ha hat einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfläche des Schutzgebiets von 69.489,9 ha. Da innerhalb dieser Aufhebungsfläche keine für das Landschaftsschutzgebiet bedeutenden Strukturen verloren gehen und durch das geplante Wohngebiet mit ortstypischen Gebäudehöhen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Landschaftsbildqualität der Umgebung zu erwarten sind, wird die Zielsetzung für das Landschaftsschutzgebiet zum Erhalt der typischen Kulturlandschaft weiterhin erfüllt. Eine wesentliche Veränderung oder Verunstaltung der Landschaft findet somit nicht statt.

Um dem Ort Pflummern eine städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit zu erhalten und den Bewohnern die Fläche für die Siedlungserweiterung für Wohnnutzung im Gewinn Zehntscheueräcker zur Verfügung zu stellen, wird die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets entlang des Geltungsbereichs im Westen und Süden vorgeschlagen.

Die Stadt Riedlingen beantragt daher, die vorgeschlagene Aufhebungsfläche mit einer Fläche von rd. 3,40 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

Um den Zielen des Landschaftsschutzgebietes Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Landschaftsschutzgebietsfläche um die bisher zur Bebauung vorgesehene Fortschreibungsfläche von 2,10 ha am Ortsrand Pflummern (RP-W1 Pflummern) im Gewinn Lehmgrubenäcker zu erweitern. In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans entfällt diese Fläche für die zukünftige Bebauung.

Durch diese Erweiterung des LSG ergibt sich ein Ausgleich für den Verlust der Ackerflächen im Gewinn Zehntscheueräcker durch den Erhalt der Nutzungsstrukturen Acker und Streuobstwiesen im Gewinn Lehmgrubenäcker.

Unter dieser Voraussetzung wird die Herausnahme der Aufhebungsfläche als vertretbar angesehen.

## **9 Literatur/Quellen**

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021): Daten und Kartendienst der LUBW (UDO). - <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>, zul. aufgerufen am 12.03.2021.

Regionalverband Donau-Iller (1987): Regionalplan Donau-Iller. Ulm.

Regionalverband Donau-Iller (2019): Regionalplan Gesamtfortschreibung – Entwurf zur Anhörung. <https://www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung>, zul. aufgerufen am 09.02.2021.